

Bundesrat

Drucksache 332/90

Bundesrat

Drucksache 332/90

10.05.90

10.05.90

U - AS - In

U - AS - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz (Gefährlichkeitsmerkmalverordnung - ChemGefMerkV)

Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz (Gefährlichkeitsmerkmalverordnung - ChemGefMerkV)

A. Zielsetzung

In der vorliegenden Verordnung wird das im Ersten Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes neu aufgenommene Gefährlichkeitsmerkmal "sensibilisiert" näher bestimmt. Auf die in der bisherigen Verordnung erfolgte, detaillierte Angabe der Einstufungskriterien wird verzichtet, da die konkrete Zuordnung von Gefährlichkeitsmerkmalen zu einzelnen Stoffen und Zubereitungen auf der Grundlage epidemiologischer und experimenteller Untersuchungen nach Anhang I Nr. 1.1 der Gefahrstoffverordnung erfolgt. Hierdurch werden Doppelregelungen vermieden.

B. Lösung

Erlaß einer Rechtsverordnung gestützt auf § 3a Abs. 4 des Chemikaliengesetzes. Die Verordnung löst die bisherige Gefährlichkeitsmerkmalverordnung ab.

C. Alternativen

~~Keine~~

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 10. Mai 1990

121 (321) - 235 44 - Ch 8/90

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz

(Gefährlichkeitsmerkmalverordnung - ChemGefMerkV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

J. H. H.

Verordnung
über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen
und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz
(Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung - ChemGefMerkV)
Vom ...

Auf Grund des § 3a Abs. 4 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) verordnet die Bundesregierung:

-3-

332/90

- 2 -

§ 1

Bestimmung der Gefährlichkeitsmerkmale

Stoffe und Zubereitungen sind

1. explosionsgefährlich im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes, wenn sie durch Flammenzündung zur Explosion gebracht werden können oder gegen Stoß oder Reibung empfindlicher sind als Dinitrobenzol;
2. brandfördernd im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes, wenn sie in der Regel selbst nicht brennbar sind, aber bei Berührung mit brennbaren Stoffen oder Zubereitungen, überwiegend durch Sauerstoffabgabe, die Brandgefahr und die Heftigkeit eines Brandes beträchtlich erhöhen;

3. hochentzündlich im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes, wenn sie als flüssige Stoffe oder Zubereitungen einen Flammpunkt unter 0° Celsius und einen Siedepunkt oder bei einem Siedebereich einen Siedebeginn von höchstens 35° Celsius haben;

4. leichtentzündlich im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes, wenn sie

a) sich bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden können,

b) in festem Zustand durch kurzzeitige Einwirkung einer Zündquelle leicht entzündet werden können und nach deren Entfernen in gefährlicher Weise weiterbrennen oder weiterglimmen,

Drucksache 332/90

- 3 -

- c) in flüssigem Zustand einen Flammpunkt unter 21° Celsius haben,
 - d) als Gase bei Normaldruck mit Luft einen Explosionsbereich haben oder
 - e) bei Berührung mit Wasser oder mit feuchter Luft leicht entzündliche Gase in gefährlicher Menge entwickeln;
5. entzündlich im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes, wenn sie in flüssigem Zustand einen Flammpunkt im Bereich von 21° Celsius bis einschließlich 55° Celsius haben;
 6. sehr giftig im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes, wenn sie in sehr geringer Menge bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können;
 7. giftig im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes, wenn sie in geringer Menge bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können;
 8. mindergiftig im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes, wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können;
 9. ätzend im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes, wenn sie lebende Gewebe bei Kontakt zerstören können;
 10. reizend im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes, wenn sie bei kurzzeitigem, länger andauerndem oder wiederholtem Kontakt mit Haut oder Schleimhaut eine Entzündung hervorrufen können;

11. sensibilisierend im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes, wenn sie bei Einatmen oder Hautkontakt Überempfindlichkeitsreaktionen auslösen können, die durch das Immunsystem vermittelt sind;
12. krebserzeugend im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes, wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können;
13. fruchtschädigend im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 13 des Gesetzes, wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut nicht vererbare Schäden der direkten Nachkommenschaft hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen können;
14. erbgutverändernd im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes, wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut vererbare Schäden zur Folge haben oder deren Häufigkeit erhöhen können;
15. auf sonstige Weise chronisch schädigend im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes, wenn sie bei wiederholter oder länger andauernder Exposition einen schweren Gesundheitsschaden, der nicht in den Nummern 12 bis 14 genannt ist, verursachen können.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Chemikaliengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1487) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für
Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das Erste Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 493) hat die bisher im § 3 des Chemikaliengesetzes enthaltenen Definitionen der Gefährlichkeitsmerkmale im neuen § 3a ChemG verselbständigt, neu geordnet und um die ausdrückliche Aufnahme des Gefährlichkeitsmerkmals "sensibilisierend" ergänzt. Daher ist es erforderlich, von der in § 3a Abs. 4 ChemG enthaltenen Verordnungsermächtigung zur näheren Festlegung der in § 3a Abs. 1 ChemG genannten Gefährlichkeitsmerkmale Gebrauch zu machen und die bisherige Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung vom 18. Dezember 1981 durch eine Neufassung abzulösen. Dabei werden die Gefährlichkeitsmerkmale, die nicht ausschließlich physikalischer Natur sind, lediglich hinsichtlich ihrer wesentlichen Kriterien bestimmt. Die konkrete Zuordnung von Gefährlichkeitsmerkmalen zu einzelnen Stoffen und Zubereitungen auf der Grundlage epidemiologischer und experimenteller Untersuchungen ist in soweit im Anhang I Nr. 1.1 der Gefahrstoffverordnung (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990, (BGBl. I S. 790), geregelt. Daher kann auf eine detaillierte Angabe der Einstufungskriterien in dieser Verordnung verzichtet werden.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Grundlage für die Festlegung der Gefährlichkeitsmerkmale bildet Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe in der Fassung der 6. Änderungsrichtlinie 79/831/EWG vom 18. September 1979 (ABl. EG Nr. L 259 S. 10). Die Nummern 1 und 3, Nummer 4 Buchstaben a, c, d und e und die Nummern 5, 9, 10 und 12 übernehmen in lediglich redaktionell angepaßter, im Falle der Nummern 9 und 10 sprachlich leicht überarbeiteter Form die Definitionen der Richtlinie. Bei den Definitionen der Nummer 2 und der Nummer 4 Buchstabe b erfolgt eine der derzeitigen Einstufungspraxis in der EG entsprechende Präzisierung. Bei den Nummern 6 bis 8 wird berücksichtigt, daß die unterschiedliche Zuordnung der Gefährlichkeitsmerkmale "sehr giftig", "giftig" oder "mindergiftig" nach dem Leitfaden für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen im Anhang VI, Abschnitt II D der vorgenannten EG-Richtlinie 67/548/EWG, der im Anhang I Nr. 1.1 der Gefahrstoffverordnung umgesetzt ist, auf der Grundlage der den Gesundheitsschaden verursachenden Dosis erfolgt.

Das in Nummer 11 festgelegte Gefährlichkeitsmerkmal "sensibilisierend" wurde neu in § 3a Abs. 1 Nr. 11 ChemG aufgenommen. Indirekt war dieses Gefährlichkeitsmerkmal jedoch bereits über die nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 ChemG a.F. bestehende Verpflichtung zur "Prüfung auf ... Überempfindlichkeitsreaktionen auslösende Eigenschaften" erfaßt.

Die neu getroffene Festlegung der in der Richtlinie nicht definierten Gefährlichkeitsmerkmale "fruchtschädigend", "erbgutverändernd" und "auf sonstige Weise chronisch schädigend" in den Nummern 13 bis 15 orientiert sich an dem gegenwärtig in der EG bereits praktizierten Vorgehen bei der Einstufung.

Das Gefährlichkeitsmerkmal "umweltgefährlich" ist bereits in § 3a Abs. 2 ChemG definiert.

Zu § 2

§ 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Die Regelung des Inkrafttretens zum 1. August 1990 stellt das zeitgleiche Inkrafttreten mit der Novellierung des Chemikaliengesetzes durch das Erste Änderungsgesetz sicher. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Verordnung außer Kraft.

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen
und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz
(Gefährlichkeitsmerkmalverordnung - ChemGefMerkV)

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat erkennt die Gründe der Bundesregierung für die Vorlage einer Neufassung der Gefährlichkeitsmerkmalverordnung zum gegenwärtigen Zeitpunkt an.

Um für die Zukunft jedoch unnötige Doppelregelungen zu vermeiden, bittet er die Bundesregierung, die neue Gefährlichkeitsmerkmalverordnung bei der nächsten Änderung der Gefahrstoffverordnung vollständig in diese zu überführen, da sich dort bereits detaillierte Angaben zu den Gefährlichkeitsmerkmalen finden, die dann nur noch in Teilbereichen zu ergänzen wären.